



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gewerbliche Hilfskassen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

z. B. dem Jahre von Magenta und Solferino unterschieden, daß die Armeen eine sichere, correcte, kriegstüchtige Führung und Haltung erweisen und keineswegs den Eindruck manövrierender Neulinge machen. Dieses Lob darf auch den Sachsen nicht vorenthalten werden. Und die Schlacht von Königgrätz ist militairisch betrachtet eine der regelmächtigsten Kriegsoperationen aller Zeiten, in modernem Sinne eine rangirte Schlacht von größter Planmäßigkeit in der Anlage und Energie in der Ausführung und darin vielleicht jeder andern Schlacht dieses Jahrhunderts überlegen, mit Ausnahme von Belle Alliance. Aber was in den Leistungen unvollkommen war, darf bei aller Achtung und Bewunderung nicht verschwiegen werden, denn dadurch, daß man scharf auf das nicht erreichte Wünschenswerthe hinweist, wird die Wahrscheinlichkeit vergrößert, daß ein künftiger Krieg die Mängel des früheren vermeidet. Und daß ein neuer Kampf das sächsische Corps als fest eingefügten Heerestheil einer großen deutschen Armee in treuer Waffenbrüderschaft mit den Nachbarn finden wird, das ist diejenige Folge des Feldzugs von 1866, welche uns über die Schrecken des Bruderkrieges zwischen Sachsen und Sachsen, zwischen Sachsen und Preußen heraushebt.

♀

### Gewerbliche Hilfskassen.

Der Entwurf zur Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund enthielt in seinem Titel VIII ausführliche Bestimmungen über gewerbliche Hilfskassen für unselbständige Arbeiter. Der Reichstag glaubte die Schwierigkeiten, welche die Berathung des ganzen Werkes nach seinem vielseitigen Inhalte fand, dadurch vermindern zu müssen, daß er diese Materie aus dem Entwurfe ausschied, aber zugleich den Bundeskanzler aufforderte, der nächsten Session ein Gesetz vorzulegen, welches Normativbedingungen für Errichtung von Krankheits- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter anordnete und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbständigen Arbeitnehmer, sowie die Pflichten der Arbeitgeber regeln soll. Der Bundesrath wird sich demnächst bei seinem Wiederzusammentritt mit der Berathung eines Gesetz-Entwurfs für solche Kassen beschäftigen; es ist darum wünschenswerth die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand zu lenken. Die Kernfrage ist: welche gesetzliche Dispositionen getroffen werden müssen, um die betreffenden Kassen in leistungsfähigen Zustand zu versetzen und in demselben zu erhalten? Drei Ansichten stehen sich hier gegenüber.

Grenzboten III. 1869.

30

1) Die Ueberlassung der Organisation und Verwaltung jener Kassen an die freie Concurrenz. Uns scheint dies durchaus unthunlich. Ueberläßt man es den Leuten, welche von der Hand in den Mund leben für die Zukunft zu sorgen, so werden die wenigsten dies thun. Die Freiheit würde also darauf hinauskommen, daß man die Mehrzahl der kranken Arbeiter liegen resp. sterben ließe oder ihre Verpflegung auf Staatskosten übernehme. Die Staatsgewalt will, wie der §. 161 des Entwurfs der Gewerbeordnung zeigt, in richtiger Erkenntniß dieser Alternative deshalb für jeden Fall alle Hilfsarbeiter verpflichten irgend einer Krankenkasse beizutreten, weil dies die einzige Möglichkeit bietet die Arbeiter zur Leistung des Beitrags für eventuelle Verpflegungskosten in Krankheitsfällen anzuhalten. Der Staat kann also auch nicht die Verpflichtung abweisen, diese Institute in angemessener Weise zu beaufsichtigen und ihre Leistungsfähigkeit zu überwachen, um so weniger, als bei allen Unzulänglichkeiten der Kassen doch schließlich die Anstalten des Staates in Anspruch genommen würden. Außerdem stehen offenbar die betreffenden Arbeiter an Bildung und Selbständigkeit nicht hoch genug um die Verwaltung jener Kassen in allen Beziehungen wirksam zu controliren und sind andererseits nur zu geneigt, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen.

2) Die zweite Modalität wäre die Errichtung staatlicher oder gemeindlicher Krankenkassen mit obligatorischer Verpflichtung zum Beitritt für alle Betreffenden. Indessen auch hiergegen sind starke Bedenken geltend zu machen. Eine derartige Einrichtung würde einen großen bureaukratischen Apparat erfordern und den öffentlichen Kassen ein starkes Risiko aufbürden. Das Bewußtsein, eine große allgemeine Versorgungskasse hinter sich zu haben, lähmt bei den Arbeitern das Bestreben, sich durch Fleiß und Sparsamkeit möglichst selbst zu helfen, während die Mitgliedschaft einer Kasse, bei deren Solvenz und Verwaltung er unmittelbar beteiligt ist, ihm ein Sporn zur Thätigkeit wird. Die Zwangspflicht, einer von mehreren neben einander bestehenden Privatkassen beizutreten, unter denen er übrigens frei wählen könnte, würde von dem Arbeiter weit weniger hart gefühlt werden, als obligatorische Beiträge an eine öffentliche Centalkasse. Verschiedene neben einander bestehende Kassen werden sich auch eine wohlthätige Concurrenz machen, wenn nur die staatliche Oberaufsicht darüber wacht, daß sie auf soliden Grundsätzen ruhen.

3) Es bleibt also nur die dritte Alternative: Privatkassen unter staatlicher Aufsicht. Für die Organisation derselben wird es vor allem darauf ankommen, eine zweckmäßige Oberaufsicht der Behörde mit der möglichst freien Verwaltung der Kassen durch ihre Interessenten unter voller Verantwortlichkeit des leitenden Vorstandes zu verbinden. Die Association kann nur segensreich wirken, wenn ihr einerseits freier Spielraum gegeben wird und andererseits dieser freien Bewegung eine genügende Verantwortlichkeit zur Seite steht. Die Behörde, welche möglichst im Sinne des Selbstregiments zu bilden wäre, würde sich alles unnützen Eingreifens zu enthalten haben, wesentlich als Sicherung gegen Ausschreitungen in Reserve bleiben und sich hauptsächlich als Prüfung der Statuten jeder Kasse angelegen sein lassen. Ueber die Statuten selbst in den Normativbedingungen näheres zu bestimmen, dürfte kaum practisch sein, da man dabei entweder nur in unfruchtbaren Allgemeinheiten bleiben oder in ein zu großes Detail gerathen würde. Doch wird der erste Gesichtspunkt der Behörde bei Prüfung der Statuten der sein müssen, daß sie auf rationeller Basis ruhen, also nicht falschen Humanitätsideen huldigen, sondern nach der Analogie gut eingerich-

teter Lebensversicherungen, Pensionskassen etc. ihre Verpflichtungen und Rechte nach bewährten Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung normiren, speciell auch dem Staate wie ihren Interessenten durch einen Reservefonds angemessene Bürgschaft für Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit leisten.

Wird nach diesen Grundsätzen allseitig verfahren, so wird es keine Bedenken haben, den Kassen die Rechte juristischer Personen zu verleihen, wie dies auch im §. 167 des Entwurfs der Gewerbeordnung in Aussicht genommen war.

Was nun die Interessenten der Kassen betrifft, so kann allerdings die Vorfrage aufgeworfen werden, wer unter die Kategorie der Hilfsarbeiter zu rechnen sei, da bei dem jetzigen fabrikmäßigen Betriebe des Gewerbes die Stückarbeit außer Hause eine große Rolle spielt. Bekanntlich arbeiten vielfach Leute, welche früher kleine Meister waren, jetzt im Auftrage von größeren Etablissements oder Fabriken zu Hause, halten sich dort auch wohl selbst wieder Gehilfen. Indes gerade die wechselnde Gestaltung dieser Verhältnisse läßt eine genauere Schematisirung durch Gesetzesparagraphen nicht zu, während die Behörde leicht den Punkt herausfinden wird, auf welchen es allein ankommt, nämlich die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit des Gewerbebetriebes. Ueberall, wo letzterer feststeht, muß die obligatorische Beitrittspflicht zu einer der Kassen, deren Statuten genehmigt sind, eintreten. Und zwar muß diese Beitritts- und Beitragspflicht ohne Unterschied für alle ortsangehörigen wie fremden Hilfsarbeiter während ihrer Anwesenheit an einem Orte ausgesprochen werden. Dieser Zwang ist das einzige Mittel, die Kassen solvent zu erhalten, ohne ihn werden sich die Arbeiter stets den Beiträgen ganz oder theilweise entziehen, im Vertrauen, daß schließlich die Obrigkeit doch keinen umkommen lassen werde. — Aber mit der Proclamation dieser Beitragspflicht ist bei allgemeiner Gewerbefreiheit und Freizügigkeit noch wenig gethan. Die Beiträge würden trotzdem von den meisten Arbeitern nicht gezahlt werden, dieselben würden es auf Execution ankommen lassen, und wenn eine solche einträte, würde sie kein Object finden. Praktisch wird die Beitragspflicht eben nur durchzuführen sein, wenn man die Arbeitgeber dafür verantwortlich macht, daß alle ihre Hilfsarbeiter einer Kasse beitreten, und wenn man sie für die Zahlung der Beiträge haftbar erklärt. Erst damit würde ein richtiger Zug in die Sache kommen. Der Arbeiter könnte sich unter den bestehenden Kassen eine frei wählen, der er beizutreten wünscht. Nach seinem Eintritt aber müßte er bei ihr bleiben, so lange er am Orte verweilt, wenn er nicht der Behörde nachweisen kann, daß seine Aufnahme in eine andere Kasse gesichert ist. Beim Eintritt hätte jedes Mitglied ein Quittungsbuch zu erhalten, in welches die Zahlungen eingetragen werden, sei es schriftlich, sei es durch Einkleben von Marken. Jeder Arbeiter wird beim Eintritt in ein Dienstverhältniß dem Arbeitgeber sein Quittungsbuch einzuhändigen haben, dieser hätte dasselbe zu überwachen und die für Rechnung des Arbeiters gezahlten Beiträge durch die Kasse eintragen zu lassen. In der Praxis würde sich dann die Sache meistens so stellen, daß der Arbeitgeber die Zahlung leistete und den Betrag vom Lohne abzöge, zumal man ihm nicht die Einrede gestatten dürfte, daß er keinen Lohn für den Arbeiter in Händen habe. Wenn ein Arbeiter erkrankte, ohne Mitglied einer Kasse zu sein, so müßte der Arbeitgeber, dem dabei eine Nichtbeachtung der Ueberwachungspflicht, ein Verschulden zur Last fielen, die Kurkosten zahlen. Erst mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, welche gleichfalls in das Quittungsbuch eingetragen wird, dürfte die Haftpflicht des Arbeitgebers erlöschen.

Werden die Verpflichtungen des Arbeiters und Arbeitgebers in solcher

Weise festgestellt, so erscheinen die Beiträge an die Kassen gesichert, so lange die betreffenden Mitglieder an einem Orte in Arbeit stehen. Es muß aber auch für den Fall Fürsorge geschaffen werden, daß der ihnen angehörende Arbeiter ein Dienstverhältniß löst ohne ein neues einzugehen, sodaß also kein haftender Arbeitsgeber mehr da ist. Maßregeln für diese Eventualität sind um so nothwendiger, als dann gewöhnlich, wie z. B. bei Strikos oder bei Arbeitslosigkeit die Arbeiter geringere Mittel besitzen und deshalb besonders geneigt sein werden, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen. Hiergegen giebt es keine andere Abhilfe, als den Kassen das Recht zu geben, säumige Mitglieder auszuschließen und ihre bisher gezahlten Beiträge als verfallen zu erklären. Damit aber würden sie auch das Recht verlieren, sich an dem Orte aufzuhalten, denn das Gesetz fordert, daß sie einer Kasse angehören; werden sie also von derselben ausgeschlossen, weil sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllten, so wird eine andere sie nicht aufnehmen wollen.

Schließlich wäre es noch nothwendig, den Kassen das Recht zu geben die Beiträge eventuell exekutivisch im Verwaltungswege beitreiben zu lassen, wie dies auch der §. 164 des Entwurfs der norddeutschen Gewerbeordnung in Aussicht nahm. Es ist schlechterdings für die Kasse unmöglich, um wenige Silber Groschen jedesmal gerichtlich klagbar zu werden und sich damit Kosten aufzulegen, welche von den Verurtheilten gar nicht wieder einzuziehen sind.

Noch bleibt übrig, ein Wort von den Arbeitern zu sagen, welchen die Kassen die Aufnahme meist von vornherein weigern werden, nämlich den Alten und Kränklichen. Schon jetzt nimmt keine Krankenkasse Mitglieder neu auf, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben; das Risiko der Verpflegung würde nicht im Verhältniß zu dem kleinen Beitrage stehen. Man könnte nun daran denken, für diese Klasse eine Art öffentlicher Kasse zu gründen, in welche die Betreffenden ihren Beitrag zahlten, wogegen ihnen eventuelle Verpflegung auf öffentliche Kosten gesichert würde. Dies scheint indeß nicht zweckmäßig. Denn einerseits würden von solchen mehr oder weniger invaliden Arbeitern doch schwerlich Beiträge regelmäßig erhoben werden können, andererseits würde es auch nicht rathlich sein, solche noch durch specielle staatliche Vergünstigung zum Wandern fast aufzufordern. Da wo sie einmal heimaths- und unterstützungsberechtigt sind, muß im Krankheitsfalle für sie gesorgt werden; wollen sie sich dennoch nach anderen Orten begeben, so müssen sie es auf ihre Gefahr hin thun, und wollen Arbeitgeber sie wegen etwaiger besonderer Geschicklichkeit beschäftigen, obwohl sie keiner Kasse angehören, so müssen diese auch die Haftung für Verpflegung in Krankheitsfällen übernehmen.

In diesem Sinne, scheint uns, wären die Normativbedingungen zu entwerfen, das Weitere könnte man der natürlichen Entwicklung getroßt überlassen, z. B. ob nicht die Kasse eines Ortes mit denen eines andern in Kartell treten könnte, sodaß dem Arbeiter, wenn er eine gewisse Zeit in Leipzig regelmäßig seine Beiträge gezahlt und nun seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt, eine gewisse Summe von der correspondirenden Kasse des neuen Aufenthaltsortes creditirt würde. Solcher Entwicklung eine festere Gestaltung zu geben, wäre die Aufgabe der Statuten, die mit Zustimmung der Behörde ja jederzeit geändert werden könnten. Die Aufgabe der bundesgesetzlichen Normativbedingungen wird nur sein dürfen, die Grundprincipien festzustellen, auf welchen alle Kassen ruhen müssen. — Wir stehen in einer Uebergangsperiode; kaum je hat sich in der Geschichte eine solche Umwälzung aller ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse so rasch, ja so stürmisch vollzogen wie in unserer Zeit. Die festen Geleise, in denen eine

frühere Zeit sich kleinlich, aber sicher und gleichmäßig bewegte, sind verschwunden, die alten Schranken, welche bisher die freie Bewegung hemmten, sind gefallen und mußten fallen, aber mit der Proclamation bloß negativer Freiheit ist noch wenig gewonnen. Wir sind hinaus über den fahlen Begriff des Rechtsstaates, in dem das *laissez aller* die einzige Norm bildet. Der Staat soll positiv eingreifen, um das Wohl seiner Angehörigen zu stützen, soweit dies geschehen kann, ohne eine Klasse auf Kosten der andern zu begünstigen, und nirgends ist diese Pflicht dringlicher als bei der Klasse, welche durch ihre Capitallosigkeit andern gegenüber die schwächere ist. Der Staat ist der natürliche Vormund der wirtschaftlich noch Unmündigen. In dieser Eigenschaft hat er aber auch den Arbeiter anzuhalten, seine Pflichten gegen sich selbst zu erfüllen. Derselbe hat kein Recht, in den Tag hineinlebend jeden verdienten Groschen aufzuzehren und dann im Alter oder bei Krankheit den öffentlichen Anstalten zur Last zu fallen; er soll in der Zeit rüstigen Erwerbs für künftige schlechte Tage sorgen. Wenn der Staat die oben angeführte Beitragspflicht für unselbständige Arbeiter ausspricht, übt er damit so wenig Tyrannei wie durch die allgemeine Schul- oder Wehrpflicht; er wehrt nur von sich eine Last ab, die rein unerträglich werden müßte. Es ist recht eigentlich die Aufgabe unserer Tage, für die neue Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens Formen zu schaffen: der freien Bewegung muß voller Raum gegeben werden, aber die Staatsgewalt hat darauf zu halten, daß jedem Recht auch eine Pflicht gegenüberstehe. Hierin liegt die wahre sittliche und politische Erziehung, und gewerbliche Klassen auf den gedachten Grundlagen würden unserer Ansicht nach wesentlich dazu beitragen den Verhältnissen der arbeitenden Klassen festen Halt zu geben und sie den Irrlehren socialistischer Volksbeglucker resp. Verderber zu entziehen.

### Correspondenz aus Holland.

Haarlem, Anfang August.

Man scheint sich im Auslande über die Stellung, welche die Niederlande zu dem belgisch-französischen Eisenbahnvertrage einnehmen, noch immer keinen richtigen Begriff bilden zu können. Das Amsterdamer „Handelsblad“ rief Angesichts der deutschen Zeitungsberichte aus Holland neulich aus: „Ist denn unter den vielen hier lebenden Deutschen keiner fähig und verständig genug, um, was man von uns zu vernehmen wünscht, in einer solchen Weise mitzutheilen, daß nicht ein Paar Zeilen nothwendig schon Irrthümer enthalten?“

Die „Rölnische Zeitung“ — und daran knüpfe ich zunächst an — theilte ihren Lesern nämlich mit, daß bei uns ein Streben zur Wiedervereinigung mit den flämischen Provinzen Belgiens bestehe, und daß wir uns deshalb etwaigen Absichten Frankreichs auf Belgien nicht widersetzen würden. Wer auch nur in den letzten Monaten unser politisches Treiben näher betrachtet hat, weiß, daß diese beiden Angaben gleich irrtümlich sind. An eine Vereinigung mit Flandern denkt hier nicht allein Niemand, sondern man würde sich derselben geradezu widersetzen. Die Parteien hier zu Lande haben bei den